



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Bericht und Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1582)

Drucksache 16/ 1739

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 1: Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1 Gesetzeszweck, Zielsetzung

Dieses Gesetz dient zur Organisation der Landesforstverwaltung als Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten. Das Land Schleswig-Holstein unterhält zum Schutz und zur Mehrung des Waldes, zur nachhaltigen Sicherung seiner sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Funktionen sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes eine Landesforstverwaltung. Der Wald, der sich im Eigentum des Landes oder seiner Forstverwaltung befindet, dient der Daseinsvorsorge in besonderem Maße. Auf Grundlage einer naturnahen Bewirtschaftung hat dieser Wald dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe des Stammkapitals „von 100.000.000 Euro“ durch die Angabe „von 300.000.000 Euro“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 2 wird das als Stichtag genannte Datum „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „30. September 2008“ ersetzt.
- c. Außerdem wird in Absatz 2 Satz 3 die Angabe „ ab dem 01. Januar 2008“ durch den Termin „ab dem 01. Oktober 2008“ ersetzt
- d. Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Verkauf von Grundstücken zur Deckung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 gehen **alle** Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 30. September 2008 in der Landesforstverwaltung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten nach Satz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Leistungen nach Satz 1 erbringt die Anstalt im Rahmen der als Globalzuweisung bereitgestellten Finanzmittel des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Auf die Globalzuweisung können Mittel aus Überschüssen aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung nach Absatz 1, aus Geschäften nach Absatz 4 oder Drittmittel angerechnet werden, sofern sie nicht zur Bildung einer angemessenen Rücklage benötigt werden.“
- b. Absatz 2 Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgenden Wortlaut:
„Führt das Land Maßnahmen nach Satz 1 selbst oder durch Dritte durch, erfolgt dies in Abstimmung mit der Anstalt.“
- c. Absatz 2 Satz 4 wird Satz 5.
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„(4) Die Anstalt kann daneben Geschäfte jeglicher Art im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forst- und des Jagdwesens betreiben, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen; § 3 bleibt unberührt.“

5. § 9 Absatz wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Ziffer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Ziffer 5 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und Absatz 1 um folgende Ziffer 6 ergänzt:

- „6. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesnaturschutzverbandes.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe zur Gesamthöhe „von 100.00 Euro“ durch die Worte „von 50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2: Änderung des Landeswaldgesetzes

1. Artikel 2 Ziffer 2 wird gestrichen.

2. Artikel 2 Ziffer 4 wird gestrichen.

Artikel 9: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In Artikel 9 Satz 1 wird die Angabe „am 01. Januar 2008“ durch die Angabe „am 01. Oktober 2008“ ersetzt.

Günther Hildebrand
und Fraktion